

nach Grösse der Klasse Anspruch auf eine Besoldung zwischen 150 und 200 Gulden.

Tatsächlich wurden ihnen jedoch meist wesentlich niedrigere Gehälter ausbezahlt. 1834 erhielten von insgesamt 12 Lehrern lediglich zwei den gesetzlich vorgeschriebenen Lohn, die übrigen erhielten mindestens 50 Gulden zu wenig.<sup>26</sup> 1852 gab es in Liechtenstein 18 Lehrer, davon erhielten 10 das gesetzliche Minimalgehalt, sieben wurden als «Schulgehilfen» taxiert und erhielten lediglich 120 Gulden.<sup>27</sup> Das Schulgesetz von 1859 beseitigte die Einteilung der Lehrer in zwei Kategorien und brachte für alle eine minimale Besoldung (je nach Klassengrösse und provisorischem oder definitivem Anstellungsverhältnis) zwischen 200 und 300 Gulden.<sup>28</sup>

Neben der Geldentschädigung hatten die Lehrer auch Anspruch auf eine Wohnung, die allerdings nicht in allen Gemeinden zur Verfügung stand. Einem verheirateten Lehrer sollte eine Wohnung mit drei Zimmern, einem ledigen ein Zimmer und eine Kammer zur Verfügung gestellt werden.<sup>29</sup> Eine Gehaltsaufbesserung resultierte für die Lehrer auch daraus, dass sie in ihrer Gemeinde den Organisten- und häufig auch den Mesmerdienst versahen, wofür sie eine Entschädigung erhielten.

Die Lehrer waren von allen Fronen und allem Gemeindewerk befreit, soweit diese an die Person gebunden waren. Diese Befreiung von den Fronen stellte nicht nur eine weitere Dienstentschädigung dar, sondern hob auch das Sozialprestige der Lehrer. Ihre Tätigkeit für das Allgemeinwohl rechtfertigte eine soziale Auszeichnung und eine persönliche Besserstellung. Soweit die Fronen und das Gemeindewerk jedoch auf dem Grundbesitz hafteten, mussten auch die Lehrer diesen Pflichten nachkommen. In der Regel leisteten sie jedoch diese Arbeiten nicht persönlich, sondern liessen sie für sich entrichten oder lösten sie in Geld ab.<sup>30</sup>

Die soziale Lage der Lehrer war in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eindeutig schlechter als diejenige eines Amtsschreibers oder Kanzlisten beim Oberamt. Das Einkommen der Lehrer erreichte nicht einmal das Niveau des Schlossjägers

(212 Gulden) oder des Schlossküfers (162 Gulden), wenn man bedenkt, dass diese noch Akzidentien erhielten. Es erstaunt deshalb nicht, dass die Lehrer ihre Einkommen zu verbessern suchten. 1842 reichten sie bei der Hofkommission, die im Zusammenhang mit dem Fürstenbesuch im Lande weilte, ein Bittgesuch ein: Sie forderten die Befreiung von sämtlichen Fronen, bessere Lehrerwohnungen, höhere Besoldungen, unentgeltliches Brennholz für ihre Privatwohnungen und die Festlegung ihres Pensionsanspruchs.<sup>31</sup> Die Lehrer erreichten mit ihrem Bittgesuch wenig: Fürst Alois bestätigte zwar den Anspruch der Lehrer auf ordentliche Lehrerwohnungen und eine «gehörige» Besoldung, erklärte aber, dass dafür die Gemeinden aufkommen müssten. Die Lehrer sollten weiterhin nur für ihre Person von den Fronen ausgenommen sein und das Brennholz um die Bürgertax erhalten.<sup>32</sup> Eine Stellungnahme zur Forderung nach einer geregelten Pension wurde vermieden. Menzinger hatte erklärt, zunächst müsse geklärt werden, «ob die Lehrer Staatsbeamte, somit pensionsfähig seyen, oder nicht.»<sup>33</sup> Es drängt sich die Vermutung auf, dass auf diese Frage absichtlich nicht eingegangen wurde: Den Lehrern sollte nicht offiziell der Status von Staatsbeamten zuerkannt werden, damit sie keinen Anspruch auf eine Pension erhielten. Eine gesetzliche Festlegung des Pensionsanspruchs wurde auch im Schulgesetz von 1859 nicht zugestanden. Wenn die Lehrer aber auch keinen Anspruch auf eine Pension hatten, so stand es ihnen in Notfällen doch offen, beim Fürsten ein Gesuch um einen persönlichen Gnadenbeitrag einzureichen.

Die Ausbildung der Lehrer zu Beginn des 19. Jahrhunderts war mangelhaft. Oft verbrachten sie lediglich eine Lehrzeit bei anderen Lehrern und übernahmen dann selbst eine Gemeindeschule.<sup>34</sup> Das Schulgesetz von 1827 bestimmte, dass die Lehrer mindestens 24 Jahre alt sein und eine Lehrprüfung ablegen mussten. Diese Lehrprüfung musste entweder in Österreich oder vor einer liechtensteinischen Prüfungskommission, die aus dem Landvogt, dem Schuloberaufseher, einem Pfarrer und einem Lehrer bestand, abgelegt werden.<sup>35</sup> Eine Lehrerausbildung an einem Seminar war noch